

Veranstaltungs-Ordnung HLG

Sommer- und Ehemaligenfest des Helene-Lange-Gymnasium am 13. Juni 2015

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Versammlungsstätte und deren Anlagen auf dem Schulgelände des Helene-Lange-Gymnasiums (Veranstaltungsgelände „Am Hombruchsfeld 55a“).

§ 2 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können
- Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
- Glas jeglicher Art
- Flaschen, Dosen, Krüge und Gefäße aller Art, die als Wurfgeschosse dienen können
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Fahnen in Übergrößen, Stangen, Stöcke aller Art
- Drogen
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die zuvor genannten Gegenstände

ohne Rückgabepflicht einzubehalten.

Mitgeführte Fahrräder sind auf eigene Verantwortung außerhalb des Veranstaltungsgeländes abzustellen. Die Mitnahme von

Fahrrädern auf das Gelände der Veranstaltung ist untersagt.

§ 3 Kontrolle des Veranstaltungsgeländes

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.).

Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Veranstaltungsgelände nicht betreten.

§ 4 Aufenthalt

Jeder Besucher hat den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes, sowie evtl. Mikrofondurchsagen Folge zu leisten.

Der Platz wird im Bedarfsfall videoüberwacht.

Mit Betreten des Platzes willigt der Besucher in die Erstellung von Bildnissen seiner Person ein.

Auf dem Gelände werden zu Werbezwecken Film- und Fotoaufnahmen angefertigt. Mit dem Betreten des Geländes erklären die Besucher grundsätzlich ihre Einwilligung mit einer Veröffentlichung der Aufnahmen. Sollten Besucher im Einzelfall nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden sein, mögen sie dies bitte sofort mitteilen. Die Bilder werden dann umgehend gelöscht und nicht veröffentlicht. Im Internet veröffentlichte Bilder können auch später noch gelöscht werden, wenn dies von den Abgebildeten ausdrücklich gewünscht wird.

Jeder Besucher der Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen.

Weiterhin sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

- Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Beleuchtungsanlagen, Gerüsten, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art
- Das Werfen von Gegenständen
- Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenwagen
- Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen

§ 5 Hausrecht / Aufsicht

Das Hausrecht haben die Vertreter und Beauftragten des Helene-Lange-Gymnasiums der Stadt Dortmund. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen.

§ 6 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Helene-Lange-Gymnasium der Stadt Dortmund haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden und mit einem Betretungsverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen.

Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.

Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungs-Ordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.



Stadt Dortmund
Helene - Lange - Gymnasium

